

Neue Anschlussbedingungen für Erzeugungsanlagen durch EU-Bestimmungen

Hersteller und Betreiber von Stromerzeugungsanlagen sowie Netzbetreiber müssen sich auf neue technische Anschlussbedingungen einstellen, die ab dem 27. April 2019 für neue Anlagen gelten. Die Vorgaben sind nach derzeitiger Rechtslage auch von Anlagen einzuhalten, die vor dem Termin an das Netz angeschlossen werden und nicht nachweisen können, dass die entsprechenden Kaufverträge über die Hauptkomponenten vor dem 18. Mai 2018 geschlossen wurden. Der BDEW hat erreicht, dass das BMWi eine gesetzliche Regelung auf den Weg bringt, mit der die BNetzA verpflichtet wird, den Anwendungsbereich der neuen Regeln einzugrenzen.

Die genaue Fristenregelung ist vielen Anlagenherstellern und -betreibern nicht bekannt, so dass das Risiko von Nachrüstungen besteht. Der BDEW fordert, dass die neuen Anschlussbedingungen ausnahmslos für Anlagen gelten sollen, die ab dem 27. April 2019 angeschlossen werden.

Errichter von Erzeugungsanlagen müssen sich in den nächsten Monaten auf neue technische Anforderungen einstellen. Die im Jahr 2016 in Kraft getretene Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger wird ab Ende April 2019 anzuwenden sein, ebenso die ergänzend hierzu entwickelten Technischen Anschlussregeln des VDE/FNN. Dies betrifft auch einige Anlagen, die schon vor diesem Datum an die Stromnetze angeschlossen werden. Der BDEW rät künftigen Anlagenbetreibern, sofern möglich den Kaufvertrag über ihre Anlage bis Mitte Mai 2018 abzuschließen. Dann gelten die bisherigen Anschlussbedingungen dauerhaft.

Die Verordnung (EU) 2016/631 (Network Code „Requirements for Generators“, kurz: NC RfG) ist Teil des europäischen Regelwerks, das harmonisierte Netzzugangsbedingungen zur Förderung des europäischen Energiebinnenmarkts schafft. Die Verordnung trat am 27. April 2016 in Kraft und enthält umfangreiche technische Anforderungen an Erzeugungsanlagen. Gemäß Artikel 72 der Verordnung sind die Vorschriften drei Jahre nach ihrer Veröffentlichung anzuwenden, das heißt ab dem 27. April 2019.

Neben dem NC RfG wurden zwei weitere Network Codes mit Netzanschlussbedingungen entwickelt. Der „Demand Connection Code“ (NC DCC) beschreibt Anschlussbedingungen für Verbrauchseinrichtungen, der „Network Code on High Voltage Direct Current“ (NC HVDC) Anforderungen zum Netzanschluss an Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungssysteme (HGÜ-Systeme) und nichtsynchrone Stromerzeugungsanlagen mit Gleichstromanbindung. Auch die Vorschriften aus diesen Regelwerken werden drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten anzuwenden sein.

Nähere nationale Ausgestaltung durch VDE/FNN

Neben konkreten Vorgaben, die direkt in allen EU-Mitgliedstaaten verbindlich anzuwenden sind, enthalten alle drei Network Codes zum Stromnetzanschluss eine Vielzahl von Regelungen, die einer näheren nationalen Ausgestaltung bedürfen. In Deutschland geschieht dies im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums durch das [Forum Netztechnik/Netzbetrieb \(FNN\) im VDE e.V.](#) Das FNN hat

in den vergangenen Jahren die bestehenden nationalen Regelwerke, die nach Spannungsebenen unterschieden werden, gemäß den Anforderungen aus den europäischen Network Codes überarbeitet und ergänzende Vorschriften zu den national auszugestaltenden Anforderungen erarbeitet.

Der Erarbeitungsprozess dieser neuen Technischen Anschlussregeln (TAR) wird in Kürze abgeschlossen sein. Im Mai sollen die neuen TAR der Europäischen Kommission zur Notifizierung vorgelegt werden. Somit wird es sich bei den Veröffentlichungen des FNN im Mai 2018 zunächst um vorläufige Fassungen handeln, die unter dem Vorbehalt der Notifizierung durch die Europäische Kommission stehen. Mit dem Abschluss der Notifizierungsverfahren wird für Herbst 2018 gerechnet. Mit Hilfe der vorläufigen TAR können sich Anlagenhersteller, Anlagenbetreiber und Netzbetreiber bereits auf die ab dem 27. April 2019 gelten Vorschriften einstellen. Da die neuen TAR alle Anforderungen aus den europäischen Network Codes abdecken, ist für die Anlagenbetreiber ein zusätzlicher Abgleich der Funktionen der eigenen Anlagen mit den Network Codes nicht erforderlich.

Gefahr der Rechtsunsicherheit für Anlagen, die in der Übergangszeit errichtet werden

Für Bestandsanlagen, die bereits an die Stromnetze angeschlossen sind, gelten die neuen Regelungen der o. g. Network Codes und der neuen VDE-Anwendungsregeln nicht. Sie können nach den bisherigen nationalen Netzanschlussbestimmungen an die Stromnetze angeschlossen werden. Als Bestandsanlagen gelten gemäß Artikel 4 Absatz 2 des NC RfG zudem neu zu errichtende Anlagen, wenn für deren Hauptbestandteile die verbindlichen Kaufverträge bis zum 17. Mai 2018 abgeschlossen werden und der betreffende Netzbetreiber bis zum 17. November 2018 über die Kaufverträge unterrichtet wird. Analoge Regelungen gelten gemäß NC DCC für Verbrauchseinrichtungen und gemäß NC HVDC für HGÜ-Systeme und Anlagen mit Gleichstromanbindung, mit den jeweils geltenden Zeitpunkten.

Alle Erzeugungsanlagen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, fallen hingegen in den Anwendungsbereich des NC RfG, wenn auch erst ab dem 27. April 2019. Dies bedeutet, dass Hersteller von Stromerzeugungsanlagen bereits für den Verkauf ab dem 18. Mai 2018 Produkte anbieten müssen, die den neuen Vorschriften entsprechen. Der BDEW befürchtet, dass dies kurzfristig nicht in allen Fällen möglich ist, da die VDE-Anwendungsregeln erst im Mai 2018 bekannt sein werden. Die Folgen wären nach BDEW-Einschätzung entweder Nachrüstungen bis zum 27. April 2019 oder ein Investitionsstau bei der Errichtung neuer Anlagen, bis herstellerseitig die Produkte entsprechend angepasst sind und am Markt angeboten werden.

BDEW setzt sich für klare Rechtslage durch BNetzA-Festlegung ein

Um diese Folgen zu verhindern und Rechtssicherheit für Anlagenhersteller, Anlagenbetreiber und Netzbetreiber zu erreichen, hat sich der BDEW mit Unterstützung des VDE|FNN beim Bundeswirtschaftsministerium dafür eingesetzt, dass der deutsche Gesetzgeber in Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur (BNetzA) den Geltungsbereich des NC RfG für Anlagen, die vor dem 27. April 2019 errichtet werden, einschränkt. Der NC RfG eröffnet in Artikel 4 Absatz 3 die Möglichkeit für eine entsprechende Festlegung durch die nationale Regulierungsbehörde.

Nach aktuellen Informationen will das Bundeswirtschaftsministerium in den nächsten Wochen im Rahmen des „100-Tage-Gesetzes“ eine gesetzliche Regelung auf den Weg bringen, in der die BNetzA angewiesen wird, eine entsprechende Festlegung zu treffen. Ziel des BDEW ist es, alle Anlagen, die vor dem 27. April 2019 an die Stromnetze angeschlossen werden, von den neuen Vorschriften zu befreien und als Bestandsanlagen einzustufen.

Da die genauen Inhalte der vorgesehenen BNetzA-Festlegung noch nicht absehbar ist und somit der Kreis der Anlagen, die als Bestandsanlagen eingestuft werden, noch nicht feststeht, wird Anlagenerrichtern und -betreibern empfohlen, sofern terminlich möglich die Kaufverträge über die Hauptkomponenten ihrer Stromerzeugungsanlagen vor dem 18. Mai 2018 abzuschließen und über diese Kaufverträge den Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen wird, vor dem 18. November 2018 zu informieren. Dann gelten die Anlagen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Ziffer b des NC RfG, also unabhängig von der vorgesehenen BNetzA-Festlegung, als Bestandsanlagen, so dass sie nicht den Vorschriften des NC RfG – und auch nicht den neuen VDE-Anwendungsregeln – unterliegen.

Der BDEW wird die geplanten Gesetzgebungs- und Festlegungsverfahren verfolgen und seine Mitglieder über wichtige neue Entwicklungen informieren.

Ansprechpartner

Benjamin Düvel

Ihr Ansprechpartner für europäische Netz- und Regulierungsfragen

+49 30 300199-1112

benjamin.duevel@bdew.de
